

# Sparte Handel

---

## 306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte für folgende Berufszweige:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag  | 0,00 Euro   |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft                |             |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)   | 0,00 Euro   |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)  | 0,00 Euro   |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 0,00 Euro   |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:   |             |
| a) Marktfahrer   | 185,00 Euro |
| b) Markthändler  | 185,00 Euro |
| c) Straßenhändler  | 185,00 Euro |
| d) Wanderhändler   | 185,00 Euro |
| e) Christbaumhändler   | 100,00 Euro |
| f) sonstige  | 100,00 Euro |

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 50,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 3.  
Anmerkung: Aufgrund der geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kommt für Personen, die exklusiv mit Christbäumen bzw. gebratenen Maronen (= „alle sonstigen“) handeln, nur die Bemessungsgrundlage nach e) und f) zur Anwendung. Alle übrigen Mitglieder finden sich in den Punkten a) bis d) wieder.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.